ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 20. Dezember 1979

über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die im Jahr 1978 zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe an Beihilfen und Prämien getätigten Ausgaben an die Italienische Republik

(Nur der italienische Text ist verbindlich)

(80/117/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 77/390/EWG (2), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die von der Italienischen Republik zur Durchführung der Richtlinie 72/159/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 18 der vorgenannten Richtlinie getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Die Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können (3), sieht in Artikel 4 Absatz 1 vor, daß die Kommission auf der Grundlage der in den Rückvergütungsanträgen enthaltenen Angaben einen Abschlag in Höhe von 75 % des beantragten Betrages gewährt.

Die Italienische Republik hat den Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1978 zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährten Beihilfen vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Ausgaben beläuft sich auf 4 486 480 901 Lit und verteilt sich wie folgt :

— gemäß Artikel 8	1 313 283 000 Lit
— gemäß Artikel 10	214 385 413 Lit
— gemäß Artikel 11	2 600 111 843 Lit
— gemäß Artikel 12	358 700 645 Lit
— gemäß Artikel 13	—

Die beantragte Rückvergütung beträgt 1 121 620 226 Lit.

Die Abschlagszahlung für den genannten Zeitraum greift der endgültigen Entscheidung über die Beteiligung des Fonds für diesen Zeitraum nicht vor. Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, einen Abschlag in Höhe von 75 % von 1 121 620 226 Lit, das sind 841 215 170 Lit, zu leisten.

Der Ausschuß des EAGFL ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Abschlagszahlung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die von der Italienischen Republik im Jahr 1978 getätigten Ausgaben für Beihilfen und Prämien zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe wird auf einen Betrag von 841 215 170 Lit festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 20. Dezember 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 43.
(3) ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.